



## **Fortbildungsreglement der Manuellen Medizin SAMM**

**(nach der Revision 1 vom 25.11.2015, der Revision 2 vom 25.11.2020  
und der Revision 3 vom 9. März respektive 11. April 2024)**

### **Art. 1 Grundlage**

Das Fähigkeitsprogramm «Manuelle Medizin (SAMM)» vom 1. Januar 2013 ist die Grundlage für die Weiter- und Fortbildung in der Manuellen Medizin. Dieses wurde am 13. September 2012 vom Schweizerischen Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) genehmigt und von der Geschäftsleitung des SIWF per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

### **Art. 2. Anwendung**

Dieses Fortbildungsreglement regelt die Fortbildung für ehemalige Inhaberinnen und Inhaber des Fähigkeitsausweises «Manuelle Medizin (SAMM)» respektive für die heutigen Inhaberinnen und Inhaber des Weiterbildungsdiploms interdisziplinärer Schwerpunkt «Manuelle Medizin (SAMM)».

### **Art. 3. Fortbildungspflicht**

Inhaberinnen und Inhaber des Weiterbildungsdiploms interdisziplinärer Schwerpunkt «Manuelle Medizin (SAMM)» sind zur Fortbildung verpflichtet. Die Fortbildungspflicht beginnt mit dem erfolgreichen Bestehen der Schlussprüfung in «Manueller Medizin (SAMM)».<sup>1</sup>

### **Art. 4. Fortbildungscredits**

Inhaber des Weiterbildungsdiploms interdisziplinärer Schwerpunkt «Manuelle Medizin (SAMM)» müssen nach 5 Jahren mindestens 50 anerkannte Fortbildungscredits à je 45 Minuten vorweisen können.

### **Art. 5 Bewertung**

<sup>1</sup>Als Fortbildung gilt die Teilnahme an anerkannten Fortbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen. Fortbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen werden gleich bewertet.

---

<sup>1</sup> Revidierte Version vom 25.11.2015

<sup>2</sup>Veranstaltungen der SAMM oder anderer in- und ausländischer Organisationen, die dem Fähigkeitsprogramm «Manuelle Medizin (SAMM)» äquivalente Fortbildungs- und Weiterbildungsinhalte anbieten, werden mit maximal 4 Fortbildungscredits à je 45 Minuten pro Halbtage respektive maximal 8 Fortbildungscredits à je 45 Minuten pro ganzen Tag bewertet.

<sup>3</sup>Die Teilnahmen an SAMM-Qualitätszirkeln und an IMTT-Ausbildungen werden analog bewertet, sofern diese in der Schweiz durchgeführt werden.<sup>2</sup>

<sup>4</sup>Veranstaltungen anderer Organisationen werden mit maximal 4 Fortbildungscredits à je 45 Minuten pro Halbtage bewertet, wenn alle nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- Es ist eine Veranstaltung für Ärztinnen und Ärzte, die in der Schweiz stattfindet.
- Das Thema der Veranstaltung steht in direktem Zusammenhang mit dem Bewegungsapparat.
- Um die Qualität der Fortbildung in Manueller Medizin zu gewährleisten, kann maximal die Hälfte der zur Rezertifizierung notwendigen Fortbildungscredits an Veranstaltungen gemäss Art. 5 Abs. 4 anerkannt werden.
- Veranstaltungen, welche die Kriterien von Art. 5 Abs. 4 nicht erfüllen, werden betreffend Anerkennung und Stundenzuteilung durch die Fortbildungskommission bewertet.

#### **Art. 6 Nachweis**

<sup>1</sup>Der Nachweis der Teilnahme an offiziellen SAMM-Fortbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen erfolgt über die jeweilige Liste der teilnehmenden Personen.

<sup>2</sup>Die SAMM-Geschäftsstelle registriert die Fortbildungscredits der einzelnen SAMM-Mitglieder anhand der Liste der teilnehmenden Personen respektive der jeweiligen Präsenzlisten.

<sup>3</sup>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Veranstaltungen, die nicht von der SAMM angeboten werden, haben ihre Teilnahmebestätigung gemeinsam mit dem Veranstaltungsprogramm der SAMM-Geschäftsstelle zur allfälligen Registrierung einzureichen.

<sup>4</sup>In Zweifelsfällen entscheidet die Fortbildungskommission über die Registrierung von Veranstaltungen.

#### **Art. 7 Testatblatt**

Inhaberinnen und Inhaber des Weiterbildungsdiploms interdisziplinärer Schwerpunkt «Manuelle Medizin (SAMM)» führen ausschliesslich zur eigenen Kontrolle ein Testatblatt, das ihnen von der SAMM-Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt wird.

#### **Art. 8 Rezertifizierung**

<sup>1</sup>Die Inhaberinnen und Inhaber des Weiterbildungsdiploms interdisziplinärer Schwerpunkt «Manuelle Medizin (SAMM)» werden spätestens 6 Monate vor Ablauf der Gültigkeit desselben auf die Bedingungen einer Rezertifizierung aufmerksam gemacht.

---

<sup>2</sup> Revidierte Version vom 11. April 2024

<sup>2</sup>Bei erfüllter Fortbildungspflicht gewährt die SAMM den Inhaberinnen und Inhabern des Weiterbildungsdiploms interdisziplinärer Schwerpunkt «Manuelle Medizin (SAMM)» die Rezertifizierung für weitere 5 Jahre.

<sup>3</sup>Werden die Bedingungen der Rezertifizierung nicht erfüllt, verliert das Weiterbildungsdiplom interdisziplinärer Schwerpunkt «Manuelle Medizin (SAMM)» seine Gültigkeit mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Rezertifizierung fällig wird.

<sup>4</sup>Auf spezielles Gesuch hin, kann zur Erfüllung der Fortbildungspflicht einmalig eine Schonfrist von einem Jahr beantragt werden.

<sup>5</sup>Wenn auch innerhalb dieser Schonfrist die Fortbildungspflicht nicht erfüllt werden kann, erlischt das Weiterbildungsdiplom interdisziplinärer Schwerpunkt «Manuelle Medizin (SAMM)». Die SAMM-Geschäftsstelle setzt die betroffenen Personen im Auftrage der Fortbildungskommission darüber in Kenntnis.

<sup>6</sup>Die Bedingungen einer späteren Rezertifizierung werden individuell festgelegt.

<sup>7</sup>Die Namen und Adressen der aktuellen Inhaber des Weiterbildungsdiploms interdisziplinärer Schwerpunkt «Manuelle Medizin (SAMM)» sind auf der Website der SAMM ([www.samm.ch](http://www.samm.ch)) einsehbar.

#### **Art. 9 Gebühren**

<sup>1</sup>SAMM-Mitglieder haben für die Registrierung von Fortbildungscredits keine Gebühr zu entrichten.

<sup>2</sup>Nicht-Mitgliedern, die im Rahmen der Rezertifizierung ihres Weiterbildungsdiploms ihre Fortbildungscredits registrieren lassen, wird pro Rezertifizierung eine Gebühr in der Höhe von fünf ordentlichen SAMM-Jahresmitgliedsbeitragen (ohne Zeitschrift) auferlegt.

#### **Art. 10 Rekurse**

Gegen Entscheide der Fortbildungskommission zur Rezertifizierung können innerhalb von 14 Tagen Rekurse an den Vorstand der Schweizerischen Ärztegesellschaft für Manuelle Medizin SAMM eingereicht werden.

#### **Art. 11 Auslegung**

Die deutsche Version dieses Fortbildungsreglements ist rechtsverbindlich.

#### **Art. 12 Übergangsbestimmung**

Die im Fähigkeitsprogramm «Manuelle Medizin (SAMM)» vom 1. Januar 2013 erlassene Änderung für die Rezertifizierung von neu mindestens 50 Fortbildungscredits à je 45 Minuten statt wie bisher 45 Fortbildungspunkten à je 60 Minuten findet erst ab dem 1.1.2014 Anwendung.

### **Art. 13 Schlussbestimmung**

<sup>1</sup>Dieses Fortbildungsreglement ersetzt das bisherige Fortbildungsprogramm vom 25. November 2004.

<sup>2</sup>Es wurde vom Vorstand am 9. März 2013 genehmigt und per 1. Juni 2013 unter Vorbehalt der Zustimmung der Generalversammlung in Kraft gesetzt.<sup>3, 4, 5 6</sup>

St.Gallen, 11. April 2024

Schweizerische Ärztesgesellschaft für Manuelle Medizin SAMM

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:

Dr. med. Michael Gengenbacher

Dr. rer. publ. HSG Sven Bradke

---

<sup>3</sup> Mit der Statutenrevision der SAMM am 29.11.2013 in Interlaken fiel die mögliche Genehmigung des Fortbildungsreglements durch die Generalversammlung dahin. Der Vorstand der SAMM hat dieses Reglement deshalb im Rahmen eines Zirkularbeschlusses vom 6. Januar 2014 nach neuen Statuten, insbesondere nach Art. 14, ohne Änderungen formell nochmals bestätigt und erlassen.

<sup>4</sup> Der Vorstand hat an seiner Vorstandssitzung vom 25.11.2015 Änderungen der Artikel 3 und 5 Abs. 3 beschlossen und diese mittels Zirkularbeschluss per 1.1.2016 in Kraft gesetzt (Revision 1).

<sup>5</sup> Aufgrund der Neubenennung des Weiterbildungsdiploms änderte der Vorstand an verschiedenen Stellen dieses Reglements die Bezeichnungen des ehemaligen Fähigkeitsausweises «Manuelle Medizin SAMM» in interdisziplinärer Schwerpunkt «Manuelle Medizin (SAMM)» (Revision 2). Der Vorstand hat diese Änderungen an seiner Sitzung vom 25.11.2020 in Bad Zurzach genehmigt.

<sup>6</sup> An der Vorstandssitzung vom 9. März 2024 wurden geschlechtsspezifische Ausdrücke ergänzt sowie die Abs. 3 und 4 des Artikels 5 teilweise geändert. Diese Änderungen traten nach der redaktionellen Bereinigung des Reglements per Zirkulationsbeschluss des Vorstands am 11. April 2024 in Kraft (Revision 3).